

AVV Gelnhausen Gutenbergstrasse 2 63571 Gelnhausen

Hausanschrift	Gutenbergstrasse 2 63571 Gelnhausen
Postanschrift:	Postfach 1465, 63554 Gelnhausen
Amt/Referat:	39 Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Ansprechpartner:	Herr Dr. Rockett
Aktenzeichen:	39-
Telefon:	06051-85155-10
Telefax:	06051-85155-11
Mail:	veterinaeramt@mkk.de
Sprechzeit:	Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr
Gebäude/Zimmer:	Gutenbergstr. 2

26.11.2021

Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärztinnen und Tierärzten zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 08.Februar 2019, Art. 18 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, § 2a der Tierischen-Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 03.September 2018 (BGBl. I S.1358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung 19.Juni 2020 (BGBl. I S.1480) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und Lebensmittelüberwachung vom 21.März 2005 (GVBl. I S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Dezember 2019 (GVBl. S.430) erlässt der Landrat des Main-Kinzig-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Main-Kinzig-Kreis von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Artikel 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Artikel 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Ernennung nach Nr. 1 erlischt mit Erledigung des jeweiligen Falles.
3. Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

I. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 438) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 2570) ist die untere Verwaltungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

II. Aufgrund EU-Rechts muss auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin durchgeführt werden. Nach § 2a Tier-LMÜV besteht die Möglichkeit, Tierärztinnen und Tierärzte für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärztinnen zu ernennen. Diese Möglichkeit ermöglicht eine praktikable Handhabung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit weiter erhalten bleiben.

III. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der letztgenannten Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärztinnen zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärztinnen. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Die Ernennung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt und erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Die Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen ein schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärztinnen durchgeführt wird, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch ausschließlich im Amt angestellte amtliche Tierärzte / Tierärztinnen oder Amtstierärzte / Amtstierärztinnen im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

IV. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 08. Oktober 2021 (BGBl. 1 S.4650). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf den Anordnungspunkt 1 dieser Verfügung, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung für den Anordnungspunkt der Ziffer 1 wird im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt begründet:

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die Erhebung des Rechtsbehelfes dazu führen, dass Sie die Anordnung dieser Verfügung zunächst nicht beachten müssten und meine Behörde diese erst nach Eintritt der Bestandskraft durchsetzen könnte. Da gegen meine Verfügung Widerspruch erhoben werden und sich an ein Widerspruchsverfahren regelmäßig ein verwaltungsrechtliches Verfahren über mehr als eine Instanz anschließen kann, könnten Jahre vergehen, bis meine Behörde die Anordnung durchsetzen könnte.

Die Ernennung unter Nummer 1 muss aus Gründen des Tierschutzes sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Es kann daher nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Ernennung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zudem muss Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zurücktreten. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt Ihrem Privatinteresse von lebensmittelrechtlichen Maßnahmen verschont zu bleiben.

V. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zulässig. Da sich die Allgemeinverfügung an einen von der Anzahl nicht voraus bestimmbar Adressatenkreis richtet, wäre eine individuelle Bekanntgabe "untunlich".

VI. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Gelnhausen, 26.11.2021

Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Dr. Rockett